Aufgrund des einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark Region Trier vom 6. November 2013 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde gem. § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nr. 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 folgende III. Änderung der Verbandsordnung fest.

1. Durch die III. Änderung wird die Verbandsordnung wie folgt neu gefasst:

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 - die Ortsgemeinde Föhren
 - die Ortsgemeinde Hetzerath
 - die Ortsgemeinde Bekond
 - die Verbandsgemeinde Schweich
 - die Verbandsgemeinde Wittlich-Land
 - der Landkreis Bernkastel-Wittlich
 - der Landkreis Trier-Saarburg
 - die Stadt Trier.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Industriepark Region Trier.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz im Verbandsgebiet. Der Sitz kann auf Beschluss der Verbandsversammlung verlegt werden.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet besteht aus den in der Anlage 1 zu dieser Verbandsordnung bezeichneten Grundstücken der Gemarkungen

Föhren

Hetzerath

Bekond.

Das Verbandsgebiet ist in der anliegenden Grundkarte, die Bestandteil der Verbandsordnung ist, dargestellt.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die ökonomische, technologische und soziale Entwicklung der Region Trier durch die Ansiedlung hochwertiger Industrie- und Gewerbebetriebe unter ökologischen Gesichtspunkten zu unterstützen. Zum Schutz von Natur und Landschaft wird bei der Standortwahl, der Erschließung und Gestaltung des Industrie- und Gewerbeparks eine umweltverträgliche Integration in die räumlichen, funktionalen und visuellen Beziehungen der Umwelt sowie ein

sparsamer Umgang mit den Ressourcen angestrebt.

- (2) Zur Erreichung dieses Zieles hat der Zweckverband entsprechende Industrie- und Gewerbeflächen auszuweisen und zu erschließen.
- (3) In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband insbesondere
 - a) als Entwicklungsträger der städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Industriepark Region Trier" zu fungieren,
 - b) einen verbindlichen Bebauungsplan zu erstellen bzw. Änderungsverfahren durchzuführen,
 - c) die Bodenordnung im Verbandsgebiet durchzuführen sowie Vorkaufsrechte nach dem Bundesbaugesetz auszuüben,
 - d) Grundstücks- und Pacht- und Vermietungsgeschäfte zu tätigen,
 - e) Erschließungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und auszubauen,
 - f) ein offensives Standort-Marketing für die Industrie- und Gewerbeflächen zu betreiben,
 - g) ausgewiesene und erschlossene Flächen ansiedlungsinteressierten Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung zu stellen,
 - h) die Neugründung von Unternehmen durch ein Technologie- und Gründerzentrum zu fördern.
- (4) Die verbindlichen Bauleitpläne haben sich an den Grundsätzen ökologischen Planens und Bauens nach dem Stand der Technik zu orientieren und Festsetzungen zu treffen
 - a) -entfällt-
 - b) über Grünordnungsmaßnahmen in Orientierung an dem ökologischen Grundkonzept Stolz/Bielefeld,
 - c) über die von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen beiderseits entlang der Raselbachaue,
- (5) Erschlossene Gewerbe- und Industrieflächen hat der Zweckverband vorrangig innovativen und technologieorientierten Betrieben, Betrieben des verarbeitenden Gewerbes mit möglichst großer Fertigungstiefe sowie produktionsorientierten Dienstleistungsunternehmen zum Zwecke der Ansiedlung anzubieten.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Ansiedlung von Betrieben.

- a) die der atomrechtlichen Genehmigung oder eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesabfallgesetz bedürfen,
- b) Betriebe, durch die das Flugaufkommen wesentlich erhöht wird,
- c) Betriebe, die im Geltungsbereich dieser Satzung Rüstungsgüter herstellen wollen,
- d) Betriebe, deren Produkte der Beurteilung nach dem Sprengstoffgesetz unterliegen,
- e) Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen,
- f) Anlagen zur Destillation oder Raffination von Erdöl oder Erdölerzeugnissen auf der Grundlage von Mineralöl, Altöl oder Schmierstoffen,
- g) des großflächigen Einzelhandels und Einzelhandelsfachmärkte,

- (6) Es sind insbesondere Betriebe und Unternehmen anzusiedeln, die einen Beitrag zur Verbesserung der strukturellen Zusammensetzung der regionalen Wirtschaft erwarten lassen.
- (7) Zur Erreichung seiner Ziele und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Aufträge an entsprechende Gesellschaften vergeben oder sich an diesen beteiligen.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 24 Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie haben in der Verbandsversammlung insgesamt 99 Stimmen.

Es entfallen auf

- a) die Ortsgemeinde Föhren drei Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit 13 Stimmen,
- die Ortsgemeinde Hetzerath drei Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit 13 Stimmen
- c) die Ortsgemeinde Bekond drei Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit 5 Stimmen,
- d) die Verbandsgemeinde Schweich drei Vertreter einschließlich des Bürgermeisters mit 10 Stimmen.
- e) die Verbandsgemeinde Wittlich-Land drei Vertreter einschließlich des Bürgermeisters mit 10 Stimmen,
- f) den Landkreis Bernkastel-Wittlich drei Vertreter einschließlich des Landrates mit 18 Stimmen,
- g) den Landkreis Trier-Saarburg drei Vertreter einschließlich des Landrates mit 18 Stimmen,
- h) der Stadt Trier drei Vertreter einschließlich des Oberbürgermeisters mit 12 Stimmen.
- (2) Die Stimmen k\u00f6nnen je Verbandsmitglieder nur einheitlich abgegeben werden. Die Aus\u00fcbung des Stimmrechts eines Vertreters eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes \u00fcberrtagen werden.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 77 Stimmen, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung oder Entscheidungen des Zweckverbandes, mit denen von den Regelungen des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 abgewichen oder der Zweckverband aufgelöst wird, müssen mit mindestens 89 Stimmen gefasst werden bzw. mit dieser Stimmenzahl durch die Verbandsversammlung bestätigt werden.
- (5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Verbandsvorsteher und Stellvertreter

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit

kommunaler Vertretungen gewählt.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und in den Verbandsausschüssen.

§ 8 Verbandsausschüsse

- (1) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss. Die Ausschüsse bestehen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Vertreterin oder der Vertreter und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) In den Ausschüssen haben die Vertreterinnen oder die Vertreter der Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder.
- (3) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

§ 9 Verbandsverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtliche Bedienstete anstellen. Er kann sich auch personeller oder sachlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedskörperschaften bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der jeweiligen Körperschaft geregelt.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch

- (1) Erträge und Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie durch Kapitalmarktmittel (Darlehen),
- (2) Zuschüsse, Beiträge und Gebühren Dritter,
- (3) den an den Zweckverband abzuführenden Vorteilsausgleich der Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden,
- (4) von den Verbandsmitgliedern zu leistende Finanzierungsbeiträge (Verbandsumlage).

§ 11 Vorteilsausgleich und Finanzierungsbeiträge

1) Der von der Ortsgemeinde nach § 10 Ziffer 3 abzuführende Vorteilsausgleich bemisst sich nach dem der Ortsgemeinde zustehenden Gewerbesteueraufkommen der im Verbandsgebiet angesiedelten Betriebe. Der Vorteilsausgleich beträgt nach Abzug der anteiligen Gewerbesteuerumlage, der Finanzausgleichsumlage sowie der anteiligen Verbandsgemeinde- und Kreisumlage 50 % der in der Zeit vom 1. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des vergangenen Jahres

vereinnahmten Gewerbesteuer der unter Satz 1 fallenden Betriebe.

- 2) Der Vorteilsausgleich ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an den Zweckverband zu entrichten.
- 3) Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Bernkastel-Wittlich und des Landkreises Trier-Saarburg sind jährlich wechselnd berechtigt, das den Berechnungen des Vorteilsausgleichs zugrundeliegende Gewerbesteueraufkommen nachzuprüfen.
- 4) Der von der Verbandsgemeinde nach § 10 Ziffer 3 abzuführende Vorteilsausgleich umfasst den Unterschiedsbetrag, der sich aus dem erhöhten Aufkommen an Verbandsgemeindeumlage, vermindert um den Rückgang an Schlüsselzuweisungen, ergibt.
- 5) Soweit der Haushaltsausgleich gem. § 18 der Gemeindehaushaltsverordnung nicht erreicht werden kann, werden von den Verbandsmitgliedern Finanzierungsbeiträge (Verbandsumlage) in Höhe der bestehenden Deckungslücke erhoben. Die Verbandsumlage wird jeweils jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt und ist entsprechend dem nachfolgend aufgeführten Verhältnis von den Verbandsmitgliedern zu leisten:
 - 19 % Landkreis Bernkastel-Wittlich
 - 19 % Landkreis Trier-Saarburg
 - 12 % Stadt Trier
 - 15 % Verbandsgemeinde Schweich
 - 15 % Verbandsgemeinde Wittlich-Land
 - 9 % Ortsgemeinde Föhren
 - 9 % Ortsgemeinde Hetzerath
 - 2 % Ortsgemeinde Bekond

Die Verbandsumlage wird jeweils in 2 Raten zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

6) Etwaige Überschüsse werden - soweit sie nicht für Investitionen oder außerordentliche Schuldentilgung genutzt werden - entsprechend den Finanzierungsanteilen gemäß Abs. 5 verteilt und ausgeschüttet, höchstens jedoch bis zur Höhe der geleisteten, nach dem jeweiligen Zinssatz für Kommunalkredite verzinsten Finanzierungsbeiträge

§ 12 Interkommunale Beteiligung

Die Ortsgemeinden Föhren, Hetzerath und Bekond teilen den verbleibenden Gewerbesteuerüberschuss im Verhältnis 45:45:10 untereinander auf.

Der Gewerbesteuerüberschuss wird wie folgt berechnet:

Ausgangspunkt der Berechnung sind die Gewerbesteuer-IST-Einnahmen des jeweiligen Jahres. Diese werden vermindert um die Gewerbesteuer-Umlage, den gegebenenfalls abzuführenden Vorteilsausgleich (§ 11 Abs. 1) und die ausgefallenen Schlüsselzuweisungen A, bezogen auf das Jahr der ersten Industrieund Gewerbeansiedlung im Bereich der jeweiligen Ortsgemeinde innerhalb des Verbandsgebietes.

Sobald das Gewerbesteueraufkommen erreicht ist, das den Ausfall an Schlüsselzuweisungen A sowie den Betrag des Vorteilsausgleiches kompensiert, wird der Ausfall an Schlüsselzuweisungen A nicht mehr berücksichtigt.

§ 13 örtliche Zuständigkeiten und postalische Anschrift

- (1) Der Zweckverband Industriepark Region Trier ist Träger der kommunalen Planungshoheit für das gesamte Verbandsgebiet.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit für die Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie die Oberflächenentwässerung für den Bereich der Gemarkung Hetzerath wird auf die Verbandsgemeinde Schweich übertragen.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit für die Zulassung von Fahrzeugen der Betriebe im Bereich der Gemarkung Hetzerath wird der Gemeinsamen Zulassungsstelle der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg übertragen
- (4) Für die übrigen Zuständigkeiten gelten die gesetzlichen Regelungen. Abweichend hiervon kann die Verbandsversammlung die Vereinheitlichung von Zuständigkeiten durch Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen regeln.
- (5) Der Ansiedlungsbereich trägt die einheitliche postalische Anschrift 54343 Föhren.

§ 14 Erschließung

- (1) Der Zweckverband erstellt innerhalb seines Verbandsgebietes die zur Erschließung der in seinem Verbandsgebiet gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen erforderlichen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Baugesetzbuches und des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung sowie der Oberflächenentwässerung werden nach ihrer Fertigstellung auf die Verbandsgemeinde Schweich unentgeltlich übertragen. Im Gegenzug verzichtet die Verbandsgemeinde Schweich auf die Erhebung von einmaligen Beiträgen für die Herstellung von Wasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Die vom Zweckverband erstellten und ihm gehörenden Erschließungsanlagen gemäß § 127 Abs. 2 BauGB werden vom Zweckverband betrieben, verwaltet, unterhalten und ausgebaut.

§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorgaben der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung. Ebenso ist der 3. Abschnitt der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden, soweit der Zweckverband nicht hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Bei Ausscheiden der Stadt Trier übernehmen die Landkreise Bernkastel-Wittlich und Trier-Saarburg deren Stimmen und Finanzierungsbeiträge zu gleichen Teilen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Verbandsordnung zugrundeliegenden Rechtslage sowie der dem Finanzierungsschlüssel der §§ 11 und 12 zugrundeliegenden Berechnungsgrundlagen dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Trierischen Volksfreund und in den Veröffentlichungsorganen der Verbandsgemeinden Schweich und Wittlich-Land.

- 2. Der Umfang des Verbandsgebietes wird nicht verändert. Die Anlage 1 und 2 zur Verbandsordnung, Stand I. Änderung, bleiben weiterhin gültig.
- 3. Die II. Änderung der Verbandsordnung tritt zum 20. September 2014 in Kraft